

# OPEN END X-PERT QUANTO ZERTIFIKAT™(IN EUR) AUF FEINUNZE GOLD (31,1035 G)



## Produkt Beschreibung

Das Zertifikat ist an die Wertentwicklung der Feinunze Gold gebunden. Das Zertifikat notiert in EUR und ist nicht kapitalgarantiert. Kunden tragen kein Wechselkursrisiko zwischen der Abwicklungs- und Bezugswährung, da die Referenzwährung zum Quanto-Wechselkurs von 1,00 USD/EUR in die Abwicklungswährung umgerechnet wird. Die Laufzeit des Zertifikates ist unbegrenzt.

Das Zertifikat ist für Anleger geeignet, die in Gold investieren möchten und die Erwartung haben, dass sich der Goldpreis positiv entwickeln wird.

## Finale Produktbedingungen

<b>Emittentin</b>	Deutsche Bank AG, Frankfurt
<b>Anzahl der Zertifikate</b>	bis zu 1,000,000 Open End X-pert Quanto Zertifikate („Zertifikate“)
<b>Ausgabepreis</b>	das X-pert Quanto Zertifikat wird von der Emittentin erstmals am Ausgabetag zum Verkauf angeboten. Der Ausgabepreis wird von der Emittentin am Ausgabetag festgelegt und sodann fortlaufend festgesetzt
<b>Bezugsobjekt / Ware</b>	Der Preis für eine Feinunze Gold (31,1035g) an der Referenzstelle (Bloomberg: GOLDLNAM <CMDTY>)
<b>Referenzstelle</b>	London Bullion Market Association / Gold A.M. Fixing
<b>Ausgabetag</b>	19. März 2007
<b>Erstvaluta</b>	21. März 2007
<b>Referenzwährung</b>	USD
<b>Abwicklungswährung</b>	EUR
<b>Multiplikator</b>	0,1 , vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.4 der Produktbedingungen

## Ausübungs- und Tilgungsbedingungen

<b>Berechnungsstelle</b>	Deutsche Bank Frankfurt
<b>Barausgleichsbetrag</b>	ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle (welches) wie folgt bestimmter Betrag:

$\text{Barausgleichsbetrag}_n = \text{Multiplikator} * (\text{Ausübungsreferenzkurs} - \text{Quantoanpassung}_n)$ , jedoch mindestens null.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

<b>Quantoanpassung</b>	ist eine von der Berechnungsstelle festgestellte Zahl, die sich aus der folgenden Formel ergibt:
------------------------	--

$$\sum_{t=1}^n \text{Ausübungsreferenzkurs}_{t-1} \times \frac{\text{Quantozinssatz}_t}{365}, \text{ wobei } n \text{ die Anzahl der}$$

Tage vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Beendigungstag. Für Tage an denen kein Fixing festgestellt wird (zum Beispiel Wochenenden und Feiertage) wird die Quantoanpassung auf Basis des letzten festgestellten Fixings berechnet.

<b>Quantozinssatz</b>	ist am Ausgabetag: 2.7 % p.a.; danach: ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktbedingungen täglich festgelegter Prozentsatz;
-----------------------	--

<b>Ausübungstage</b>	jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode
----------------------	--

<b>Ausübungsperiode</b>	ist der am Ausgabetag beginnende, diesen Tag einschließende, und am endgültigen Ausübungstag endende Zeitraum
-------------------------	---

# OPEN END X-PERT QUANTO ZERTIFIKAT™(IN EUR) AUF FEINUNZE GOLD (31,1035 G)

2

<b>Endgültiger Ausübungstag</b>	Der Ausübungstag, der dem Tilgungstag unmittelbar vorausgeht, ausschließlich des Tilgungstags selbst.
<b>Ausübungsrecht</b>	Der Inhaber des Zertifikates hat das Recht, das Zertifikat entsprechend den Produktbedingungen auszuüben
<b>Ausübungsreferenzkurs</b>	Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Bezugswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des Vormittags-Fixing-Preises der Ware, der am betreffenden Bewertungstag an der Börse notiert wird, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Quanto-Wechselkurs.
<b>Quanto-Wechselkurs</b>	1,00 USD/EUR
<b>Tilgungstag</b>	ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 3 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist
<b>Kündigungsperiode</b>	ist die am Ausgabetag beginnende und diesen Tag ausschließende Zeit
<b>Kündigungsrecht</b>	Die Emittentin hat das Recht, das Zertifikat entsprechend den Produktbedingungen zu kündigen
<b>Beendigungstag</b>	ist <ol style="list-style-type: none"><li>1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag, oder</li><li>2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag</li></ol>
<b>Abwicklungstag</b>	der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Beendigungstag.
<b>Abwicklung</b>	bar
<b>Weitere Produktbedingungen</b>	
<b>Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle</b>	Deutsche Bank AG, Frankfurt
<b>Geschäftstage</b>	London, Frankfurt
<b>Börsennotierung</b>	Frankfurt/Main, Stuttgart
<b>Sekundärmarkt</b>	Unter normalen Marktbedingungen wird die Deutsche Bank kontinuierlich Geld- und Brief-Kurse bis zum Beendigungstag stellen. Indikative Preise werden auf Reuters sowie auf vwdTicker Seite 3000 ff. veröffentlicht.
<b>Mindesthandelsvolumen</b>	1 Zertifikat
<b>Mindestausübungsvolumen</b>	1 Zertifikat
<b>Settlement</b>	Euroclear and Clearstream Banking AG
<b>Anwendbares Recht</b>	Deutsches Recht
<b>WKN</b>	DB0SEX
<b>ISIN</b>	DE000DB0SEX9





## Wirtschaftliche Betrachtung/Auszahlungsprofil:

Das X-pert Quanto Zertifikat auf die Feinunze Gold eröffnet Ihnen die Möglichkeit, währungsgesichert in Euro an der Wertentwicklung des Goldpreises zu partizipieren. Die Laufzeit ist unbegrenzt. Der Emittent hat die Möglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsperiode das Zertifikat zu kündigen.

## Chancen

- Mit dem Zertifikat partizipiert der Anleger, abzüglich Kosten, in vollem Umfang an der Entwicklung des Goldpreises. Solange der Emittent das Zertifikat nicht vorzeitig kündigt, ist die Laufzeit unbegrenzt.
- Das Zertifikat ist währungsgesichert, d.h. der Anleger trägt kein Währungsrisiko. Dafür verlangt der Emittent eine täglich dem Anleger zu belastende Absicherungsgebühr. Diese beträgt am Ausgabetag 2,7 % p.a..

## Risiken

Das Zertifikat ist einem Kursrisiko, d.h. dem Risiko von Wertverlusten des zugrunde liegenden Referenzgegenstandes, ausgesetzt. Faktoren wie die Preisentwicklung des Referenzgegenstandes an den verbundenen Börsen, indirekt das Zinsniveau, die Bewegungen der Zinsstrukturkurve, die Markterwartung bezogen auf die Preisentwicklung des Referenzgegenstandes (Volatilität), wie auch die Korrelation zwischen EUR/USD und dem Referenzgegenstand, können die Preisentwicklung des Zertifikats beeinflussen. Der Preis des Zertifikats kann maßgeblich fallen, wenn der Goldpreis fällt; er kann daher auch auf Null fallen. Der Anleger macht bei Ausübung oder mit Kündigung keinen Ertrag / Rendite, wenn der Goldpreis zu diesem Zeitpunkt im Vergleich zum Einstandsniveau unverändert oder darunter notiert und muss die mögliche negative Differenz als Verlust tragen. Der Anleger trägt in letzter Konsequenz das Risiko eines möglichen Totalverlustes bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals. Zur Veranschaulichung:

1. „Break Even“ – Der Ertrag / die Rendite wäre Null, wenn die Wertentwicklung des Referenzgegenstandes der bereits erfolgten Quantoanpassung entspricht.
2. Entspricht der Schlussreferenzstand des Goldpreises dem anfänglichen Referenzstand, so liegt die Höhe des Barausgleichsbetrages um die angesammelte Quantoanpassung unter dem Ausgabepreis pro Zertifikat.
3. „Worst Case“ – Der Barausgleichsbetrag ist Null und der Anleger verliert das gesamte eingesetzte Kapital. Der Anleger trägt das Bonitätsrisiko der Emittentin. Etwaige Herabstufungen der Bonität der Emittentin können den Preis des Zertifikates negativ beeinflussen.

## Marktliquidität / Marktgängigkeit

Das Zertifikat ist börsennotiert. Der Preis für einen Verkauf des Zertifikats wird allein durch die Deutsche Bank AG festgelegt, in Abhängigkeit von den zum Verkaufszeitpunkt aktuellen Marktkonditionen. Die Deutsche Bank AG wird für das Zertifikat fortlaufend indikative An- und Verkaufspreise stellen, ohne dass hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht. Ein Preisvergleich ist daher nicht oder nur eingeschränkt möglich, insbesondere wenn die Deutsche Bank AG als einziger Anbieter Angebots- und Verkaufspreise stellt.

## Preisverhalten während der Laufzeit

Der Kurs des Produktes wird im Sekundärmarkt nicht genau parallel zur Entwicklung des Goldpreises verlaufen.

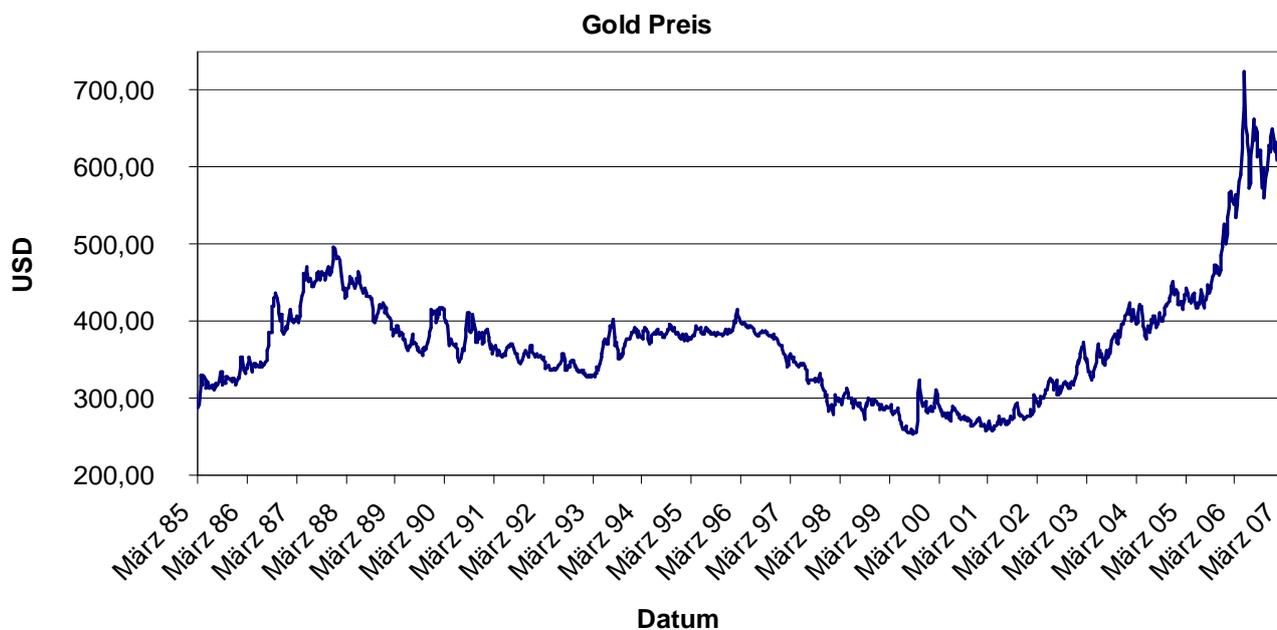
Da der Referenzgegenstand auf eine andere Währung als die Abwicklungswährung der Zertifikate lautet, beeinflusst über die Quanto-Währungsabsicherung schließlich auch die relative Zinsdifferenz zwischen dem aktuellen Zinssatz des Heimatlandes der Währung, auf die der Referenzgegenstand lautet, und dem Zinssatz des Heimatlandes der Abwicklungswährung die Preisentwicklung der Zertifikate. Sowohl eine höhere Korrelation zwischen dem EUR/USD

# OPEN END X-PERT QUANTO ZERTIFIKAT™(IN EUR) AUF FEINUNZE GOLD (31,1035 G)

Wechselkurs und Gold, wie auch eine höhere Volatilität des EUR/USD Wechselkurses und Gold führen zu höheren Kosten für die Quantowährungsabsicherung und können somit die Preisentwicklung der Zertifikate negativ beeinflussen. Umgekehrt verhält es sich entsprechend.

### Historische Betrachtung

Die nachstehenden Graphik zeigt die Entwicklung des Goldpreises seit März 1985.



Aus der Wertentwicklung in der Vergangenheit kann nicht auf zukünftige Erträge geschlossen werden.

## Zusatzinformationen

### 1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

#### a. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgenden Angaben dürfen nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Die Angaben basieren auf den derzeit gültigen deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen.

#### b. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson

##### ba. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland) die Finanzanlagen im Privatvermögen hält, erzielt nur dann steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes, wenn die Rückzahlung des Kapitals zugesagt ist und/oder der Anleger Anspruch auf Zinszahlungen und/oder eine sonstige Vergütung für die Überlassung des Kapitals hat.

Das Wertpapier gewährt jedoch weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung des Kapitals. Statt dessen ergeben sich Gewinne oder Verluste für den Gläubiger in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Referenzgegenstandes. Der Rücknahmepreis und damit auch der Wert des Papiers ist ausschließlich an die Wertentwicklung des Referenzgegenstandes gekoppelt, und der Wert des Referenzgegenstandes kann sowohl steigen als auch fallen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den Schreiben vom 21. Juli 1998 und vom 27. November 2001 klargestellt, dass die Erträge aus einer Finanzanlage keine steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen, wenn die Rückzahlung des investierten Kapitals ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung eines Aktienindex abhängt. Dies gilt auch dann, wenn beispielsweise Dividenden in die Berechnung des Wertes des Aktienindex einbezogen werden. In dem Schreiben vom 27. November 2001 wurde diese Auffassung ausdrücklich auch auf Finanzanlagen erstreckt, bei denen die Rückzahlung des investierten Kapitals von der Wertentwicklung eines Aktienkorbes oder einer einzelnen Aktie abhängt.

Danach handelt es sich bei den Erträgen aus der Veräußerung oder der Einlösung des Wertpapiers nicht um steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

##### bb. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person unterliegt mit Gewinnen aus der Veräußerung oder der Einlösung des im Privatvermögen gehaltenen Wertpapiers nicht der Einkommensteuer, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Einlösung mehr als ein Jahr liegt. Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dessen Erwerb unterliegen hingegen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer). Als Gewinn oder Verlust gilt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös oder dem von der Emittentin vergüteten Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten für das Wertpapier. Etwaige Verluste werden steuerlich nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitraum zwischen Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers nicht mehr als ein Jahr beträgt. Solche berücksichtigungsfähigen Verluste dürfen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.



c. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person in deren Betriebsvermögen

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Veräußerungserlös oder Barausgleichsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

Nach Auffassung der Emittentin ist nicht eindeutig geklärt, ob das Wertpapier als Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG zu qualifizieren ist. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers unter Beachtung der allgemeinen Verlustabzugsbeschränkungen nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden können, die der Anleger im laufenden, dem vorangegangenen oder den folgenden Steuerjahren erzielt.

d. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungserlös bzw. Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

#### **Wichtige Hinweise**

© Deutsche Bank AG 2006.

Die vollständigen Vertragsbedingungen sind dem jeweiligen Verkaufsprospekt zu entnehmen; dieser ist nebst Nachträgen bei der Deutsche Bank AG, GME, X-markets, Große Gallusstr. 10 – 14, 60272 Frankfurt, Telefon: 069 / 910 38808, Telefax: 069 / 910 38673, kostenfrei erhältlich.

Die vorstehenden Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschließlich der Beschreibung der Finanzinstrumente bzw. Geschäfte. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage des Verkaufsprospekts getroffen werden. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung der Deutsche Bank AG wieder, die ohne vorherige Ankündigung geändert werden kann. Obwohl die vorstehenden Angaben Quellen entnommen wurden, die als zuverlässig erachtet werden, kann für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit keine Gewähr übernommen werden. Alle Kurse sind freibleibend. Sie werden nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und dienen nicht als Indikation handelbarer Kurse / Preise.

Aus der Wertentwicklung in der Vergangenheit kann nicht auf zukünftige Erträge geschlossen werden.

Wie im jeweiligen Verkaufsprospekt beschrieben, ist der Vertrieb der Finanzinstrumente in verschiedenen Rechtsordnungen eingeschränkt. Insbesondere dürfen die Finanzinstrumente weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an bzw. zugunsten von US-Personen zum Kauf oder Verkauf angeboten werden.

Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nur in solchen Staaten verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. Der direkte oder indirekte Vertrieb dieses Dokuments in den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Kanada oder Japan, sowie seine Übermittlung an US-Personen, sind untersagt.

1 Soweit in diesem Termsheet von Deutsche Bank die Rede ist, bezieht sich dies auf die Angebote der Deutschen Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG.